

## **BSG: Ausschluss der Krankenhäuser von der Berechnung der Zusatzpauschalen für ambulante Notfallbehandlungen ist unzulässig**

*Die Notfalleleistungen der Krankenhäuser sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ebenso zu vergüten wie diejenigen der Vertragsärzte. Diese Rechtsprechung (u.a. BSG, Urteil v. 17.09.2008, Az.: B 6 KA 46/07 R) hat das BSG mit zwei (gleichlautenden) Urteilen vom 12.12.2012 (Az.: B 6 KA 3/12 R u. B 6 KA 4/12 R) noch einmal bekräftigt. Der generelle Ausschluss der Krankenhäuser von der Berechnung der Zusatzpauschalen für ambulante Notfallbehandlungen ist daher unzulässig.*

### **Der Fall**

Die klagenden Krankenhausträger wendeten sich gegen die sachlich-rechnerische Richtigstellung ihres Honorars für die ambulant erbrachten Notfallbehandlungen. Gestrichen wurden die Gebührenordnungspositionen (GOP) 01211, 01215, 01217 und 01219 des EBM. Diese Zusatzpauschalen für die Vorhaltung der Besuchsbereitschaft im Notfalldienst sind für Nichtvertragsärzte nur berechnungsfähig, wenn die zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV) die jeweilige Besuchsbereitschaft für Notfallbehandlungen festgestellt hat, während diese bei Vertragsärzten vermutet wird. Die KV begründete die Streichungen damit, dass die Feststellung der Besuchsbereitschaft bei Krankenhäusern nicht möglich sei. Hausbesuche durch Krankenhausärzte seien im Rahmen von Notfallbehandlungen weder vorgesehen noch zulässig.

Das Sozialgericht (SG) Magdeburg wies die Klage ab.

### **Die Entscheidung**

Die Sprungrevisionen der Krankenhausträger hatten jedoch Erfolg. Das BSG verurteilte die KV, erneut über die Vergütung der Krankenhäuser für die Notfallbehandlungen zu entscheiden. Zuvor müsse allerdings der Bewertungsausschuss eine rückwirkende Neuregelung der Notfallvergütung beschließen. Mangels Besuchsbereitschaft erfüllten die Krankenhausambulanzen nicht die Voraussetzungen für die Abrechnung der Zusatzpauschalen, da die Durchführung von Besuchen nicht Aufgabe der Krankenhausambulanzen sei. Eine Feststellung der Besuchsbereitschaft durch die KV sei daher in der Tat nicht möglich. Damit stellten die Zusatzpauschalen aber eine Zusatzvergütung für Vertragsärzte dar, welche Krankenhäuser nicht erhalten könnten. Dies sei eine gleichheitswidrige Benachteiligung der Krankenhäuser ohne sachliche Rechtfertigung. Bei der Behandlung von Notfällen nähmen Krankenhäuser an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung teil und müssten hierfür die gleiche Vergütung wie die Vertragsärzte erhalten.

### **Fazit**

Das Urteil bestätigt die bisherige Rechtsprechung des BSG. Es bleibt abzuwarten, wie die Neuregelung durch den Bewertungsausschuss ausfallen wird.

*Nico Gottwald, Sindelfingen  
Rechtsanwalt  
gottwald@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

#### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.